

**Auszug aus der VwV Schöffen vom 28. November 2017**

**4 Wahl der Schöffen**

**4.1 Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt**

**spätestens am 28. September 2018**

unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen (§ 40 Absatz 1, Absatz 2, § 57 GVG). Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

4.2 Die Landesregierung hat am 24. September 1956 (Runderlass vom 25. Oktober 1956, 3222-IV/21; Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nummer 80 Seite 5) als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Absatz 2 GVG den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister des Stadtkreises bestimmt, in dem sich der Sitz des jeweiligen Amtsgerichts befindet.

Diese Verwaltungsbeamten sind ermächtigt, für sich Vertreter zu bestellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss dieser Vertreter gemäß den kreis- oder gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Er darf sich im Verhinderungsfall vertreten lassen (BGHSt. 12, 197). Auch wenn der Bezirk des Amtsgerichts mehrere Verwaltungsbezirke (etwa einen Stadt- und einen Landkreis oder Teile davon) umfasst, darf dem Ausschuss nur ein Verwaltungsbeamter angehören (BGHSt. 26, 206).

Bei den unter Nummer 4.3 erster Spiegelstrich genannten Amtsgerichten gehört dem Ausschuss nur der Oberbürgermeister des Stadtkreises an, in dem sich der Sitz des Amtsgerichts befindet.

4.3 Die Vertrauenspersonen werden von dem Gemeinderat beziehungsweise dem Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags bleiben unberührt (§ 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 GVG).

Die Zuständigkeit für die Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- Für die Amtsgerichte Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Pforzheim und Ulm, deren Bezirke sich über das Gebiet der Stadtkreise hinaus auch auf Gemeinden der umliegenden Landkreise erstrecken, bestimmt das Innenministerium auf Grund von § 40 Absatz 3 Satz 3 GVG folgende Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Gemeinderäten der Stadtkreise beziehungsweise den Kreistagen der Landkreise zu wählen sind:

Amtsgericht Freiburg: der Stadtkreis Freiburg im Breisgau fünf und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heidelberg: der Stadtkreis Heidelberg drei und der Rhein-Neckar-Kreis vier Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heilbronn: der Stadtkreis Heilbronn zwei und der Landkreis Heilbronn fünf Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe: der Stadtkreis Karlsruhe fünf und der Landkreis Karlsruhe zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach: der Stadtkreis Karlsruhe vier und der Landkreis Karlsruhe drei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Pforzheim: der Stadtkreis Pforzheim vier und der Enzkreis drei Vertrauenspersonen sowie

Amtsgericht Ulm: der Stadtkreis Ulm drei und der Alb-Donau-Kreis vier Vertrauenspersonen.

– Für alle nicht zuvor genannten Amtsgerichte werden sämtliche sieben nach § 40 Absatz 2 GVG erforderlichen Vertrauenspersonen von dem Gemeinderat des Stadtkreises bzw. dem Kreistag des Landkreises gewählt, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Die Wahl durch einen Ausschuss des Gemeinderates oder Kreistages ist nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist nicht zulässig. Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses verhindert sind, können Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Amtsgericht bis

**spätestens 17. August 2018**

unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen und der Anschrift mitzuteilen.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ist es geboten, die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 2 und 3 GVG) so frühzeitig auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, dass die rechtzeitige Wahl und die rechtzeitige Mitteilung an das Amtsgericht sichergestellt sind. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Sitzung des zuständigen Organs einberufen werden.

4.5 Zur Prüfung, ob hinsichtlich der Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, kann der Richter beim Amtsgericht bereits im Vorfeld zur Vorbereitung der Wahl der Schöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG) einholen.

4.6 Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche (§ 37 GVG) und Mitteilungen (§ 38 Absatz 2 GVG).

Aus der berichtigten Vorschlagsliste (§ 36, § 38 Absatz 2, § 41 GVG) wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamts bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG).

4.7 Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis

**spätestens 12. Oktober 2018**

mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Die hinsichtlich der gewählten Haupt- und Hilfsschöffen gegebenenfalls nach Nummer 4.5 bereits eingeholten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind der Mitteilung beizufügen.